FLÄCHEN-NUTZUNGS-PLAN LICHTENSTEIN

STAND AUGUST 1977

BESTAND / PLANUNG

1. BAUFLÄCHEN UND BAUGEBIETE
(§5 ABS.2 NR.1 BBAUG.)

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- SONDERBAUFLÄCHEN

2. FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
(§5 ABS.2 NR.2 + §9 ABS.1 NR.5 BBAUG.)

- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- FEUERWEHR
- POST
- SCHULE
- FESTHALLE
- TURNHALLE
- BAUHOF
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- HALLENBAD

3. FLÄCHE FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§5 ABS.2 NR.3 BBAUG.)

- B 27 — BUNDESSTRASSE
- L 383 — LANDESSTRASSE
- K 6711 — KREISSTRASSE

PLANUNG NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND VERMERKE

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 ABS.1 NR.11 BBAUG.)

- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GRENZE DER ORTSDURCHFAHRT

5. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
(§5 ABS.2 NR.4 + §9 ABS.1 NR.12+14 BBAUG.)

- FLÄCHEN F. VER-U. ENTSORGUNGSANLAG.
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- RÜCKHALTEBECKEN
- UMFORMERSTATION
- WASSERWERK
- WASSERBEHÄLTER
- PUMPWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- TV - UMSETZER

6. FÜHRUNG DER HAUPTVER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
(§5 ABS.2 NR.4 + §9 ABS.1 NR.13 BBAUG.)

- ELEKTRISCHE FREILEITUNG
- HAUPTWASSERLEITUNG
- HAUPTABWASSERLEITUNG

7. GRÜNFLÄCHEN
(§5 ABS.2 NR.5 + §9 ABS.1 NR.15 BBAUG.)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
- ABENTEUERSPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- SPORTANLAGEN
- TENNISANLAGE
- FREIBAD
- SCHIESSSPORTANLAGE
- SCHUTZHÜTTE
- FEUERSTELLE
- FISCHTEICH
- HUNDEDRESSURPLATZ
- LIEGEWIESE
- SKILIFT
- KNEIPBAD
- HÖHLE
- BRUNNEN

8. WASSERFLÄCHEN
(§5 ABS.2 NR.7 BBAUG.)

- WASSERFLÄCHEN
- QUELLE

9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN
(§5 ABS.2 NR.8 + §9 ABS.1 NR.17 BBAUG.)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

10. FLÄCHEN FÜR LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT
(§5 ABS.2 NR.9 + §9 ABS.1 NR.18 BBAUG.)

- ACKERLAND (LANDWIRTSCH. VORRANGFL.)
- WEIDELAND
- GRÜNLAND
- SUKZESSION, GELENKTE UND UNGELENKTE
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR AUFFORSTUNGEN
- AUSSIEDLERHOF
- REKULTIVIERUNGSFLÄCHEN

11. SANIERUNGSGEBIETE
(§5 ABS.5 BBAUG.)

- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE

12. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND VERMERKE
(§5 ABS.6 BBAUG.)

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE
- NATURSCHUTZGEBIETE
- NATURDENKMALE
- KULTURDENKMALE (BAU- UND BODENDENKMAL
- WASSERSCHUTZGEBIETE
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE
- SEGELFLUGPLATZ
- BAHNANLAGEN
- BUNDESSTRASSE
- LANDESSTRASSE

TRASSEN WERDEN VOM RP TÜ NICHT WEITER VERFOLGT

- BAHNHOF
- HALTEPUNKT
- GRENZE DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANES
- MARKUNGSGRENZEN INNERHALB DES PLANUNGSGEBIETES

FLÄCHEN WELCHE VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN WERDEN

13. PLANERISCHE FORDERUNGEN

- FREIZUHALTENDE GRÜNFLÄCHEN - AUFFORSTUNG UNERWÜNSCHT
- WICHTIGE GRÜNZÜGE - BEGEHBARKEIT ANZUSTREBEN

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Mehrfertigung des Flächennutzungsplans mit der mit Verfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 08.04.85, Nr. 15-42/411,1+/351, genehmigten Urschrift des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lichtenstein übereinstimmt.

Lichtenstein, 19.08.83

Gemeinde Lichtenstein

Braun
Bürgermeister

M. 1 : 5000

0 200 400 600 800 1000 M

N

BURKARD
DIPL. ING., STAATL. GEPR. BAULING.
BÜRO FÜR STADTEBAU, SANIERUNG UND ORTSBAUBERATUNG, TELEFON 3 53 53
741 REUTLINGEN · KAISERSTRASSE